

Weisung 3: Handel

SDX Trading AG

vom 28. März 2022

Datum des Inkrafttretens: 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Grundlage	4
I.	Allgemeines	4
2	Börsentag und Börsenperiode	4
3	Settlementtag	4
4	Handelszeit	4
II.	Definitionen	5
5	Auftrag und Quote	5
5.1	Auftrag	5
5.1.1	Definition	5
5.1.2	Aufträge	
5.1.3	Spezifikation des Auftrags	5
5.2	Quote	
5.2.1	Definition	
5.2.2	Spezifikation des Quotes	6
6	Preis-Zeit-Priorität	7
7	Offenes Auftragsbuch	7
8	Auktion und Meistausführungsprinzip	7
9	Algorithmischer Handel	9
10	Vorhandelskontrollen	10
11	Referenzpreisanpassung	10
III.	Marktmodel «Auction Model»	11
12	Auction Model	11
12.1	Aufträge und Quotes	11
12.2	Liquiditätsgeber	11
12.3	Voreröffnung	11
12.4	Eröffnung und Eröffnungsauktion	12

12.5	Offenes Auftragsbuch	12
12.6	Handelsschluss mit Schlussauktion	12
12.7	Handelsschluss ohne Schlussauktion	12
12.8	Nachbörslicher Handel	12
IIIa.	Meldung von Abschlüssen an die Börse	13
12a	Trade Reports	13
12b	Meldefunktionalitäten	13
12b.1	Zweiseitiger Trade Report	13
12b.2	Einseitiger Trade Report	13
IV.	Korrektur und Stornierung	13
13	Korrektur	13
14	Stornierung	13
14.1	Grundsatz Regelwidrige Abschlüsse an der Börse	13
14.1a	Grundsatz Fehlerhafte Trade Reports an die Börse	14
14.2	Verfahren	14
14.2.1	Stornierung des Abschlusses durch die Börse	
14.2.2	Stornierung des Trade Reports durch den Teilnehmer	
14.3	Wirkung einer Stornierung	14
14.4	Kosten	15
V.	Leerverkäufe	15
VI.	Handelssegmente	15
15	Einteilung in Märkte und Handelssegmente	15
VII.	Inkrafttreten und Revisionen	15
16	Inkrafttreten	15
17	Revisionen	15
Anhang	A – Kursabstufungen (Tick Size)	16
Anhang	B – Verzögerte Publikation	17

1 Zweck und Grundlage

Diese Weisung enthält Ausführungserlasse zum Handel an der Börse und stützt sich auf Ziff. 10 Handelsreglement.

I. Allgemeines

2 Börsentag und Börsenperiode

¹ Die Börse legt die Börsentage im Handelskalender fest und publiziert diese auf geeignete Weise.

² Ein Börsentag besteht aus folgenden Börsenperioden:

- a) Voreröffnung;
- b) Eröffnung;
- c) Offenes Auftragsbuch;
- d) Handelsschluss mit oder ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel.

3 Settlementtag

Der Settlementtag wird durch die Settlement-Organisation SIX Digital Exchange AG bestimmt. Die Handelszeiten gemäss Ziff. 4 unten werden so festgelegt, dass diese innerhalb des Settlementtages liegen.

4 Handelszeit

³ Ein Börsentag dauert von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (MEZ).

⁴In besonderen Situationen kann die Börse die Börsentage ändern.

¹ Die Handelszeiten werden pro Handelssegment festgelegt.

² In besonderen Situationen kann die Börse die Handelszeiten ändern.

³ Einzelheiten enthält die Wegleitung «Handelsparameter».

II. Definitionen

5 Auftrag und Quote

5.1 Auftrag

5.1.1 Definition

¹ Gemäss Ziff. 10.2 Handelsreglement ist ein Auftrag eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können während den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch erfasst oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

5.1.2 Aufträge

Ein Auftrag kann während des gesamten Börsentags eingegeben werden und ist im Auftragsbuch ersichtlich. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden ins Auftragsbuch aufgenommen, bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsspezifikationen.

5.1.3 Spezifikation des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) Identifikation des Teilnehmers: Teilnehmeridentifikation (Party ID) und Händler ID;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart: Kauf oder Verkauf;
- c) Trading Capacity: Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung);
- d) Identifikation der Effekte: ISIN, Handelswährung und Handelsplatz;
- e) Volumen des Auftrags: Stückzahl der Effekten bzw. Nominal bei prozentnotierten Instrumenten
- f) Preislimite: Limitiert oder unlimitiert;
- g) Auftragsspezifikationen:
 - 1. At-the-opening: Kann nur während der Voreröffnung erfasst werden und ist bis und mit der Eröffnung gültig. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden nach der Eröffnung gelöscht;
 - 2. At-the-close: Kann nur vor der Schlussauktion erfasst werden. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden nach der Schlussauktion gelöscht. Aufträge mit der Auftragsspezifikation at-the-close sind bis zum Beginn der Schlussauktion nicht im Auftragsbuch ersichtlich;
 - 3. tagesgültig (good-for-day): Ist bis Handelsschluss des aktuellen Börsentages gültig;

- 4. datiert (good-till-date): Ist bis Handelsschluss eines bestimmten Börsentages gültig. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.
- h) Algorithmischer Handel: Kennzeichnung
 - 1. des durch algorithmischen Handel erzeugten Auftrags;
 - 2. des verwendeten Algorithmus;
 - 3. des den Auftrag auslösenden Händlers.

5.2 Quote

5.2.1 Definition

Der Quote bezeichnet die gleichzeitige Eingabe eines oder mehrerer limitierter Kauf- und/oder Verkaufsaufträge in einer einzigen Instruktion. Er verbleibt im Auftragsbuch, bis er ausgeführt, überschrieben oder gelöscht wird.

5.2.2 Spezifikation des Quotes

¹ Ein Quote ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) Identifikation des Teilnehmers: Teilnehmeridentifikation (Party ID) und Händler ID;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart: Kauf und/oder Verkauf;
- c) Trading Capacity: Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung);
- d) Identifikation der Effekte: ISIN, Handelswährung;
- e) Volumen des Quote: Stückzahl der Effekten bzw. Nominal bei prozentnotierten Instrumenten für Kauf und/oder Verkauf;
- f) Preislimite: Limitiert;
- g) Auftragsspezifikation: Tagesgültig (good-for-day): Ist bis am Ende des aktuellen Börsentages gültig;
- h) Algorithmischer Handel: Kennzeichnung
 - 1. des durch algorithmischen Handel erzeugten Auftrags;
 - 2. des verwendeten Algorithmus;
 - 3. des den Auftrag auslösenden Händlers.

² Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

² Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

6 Preis-Zeit-Priorität

Das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität bedeutet, dass der Auftrag oder Quote mit dem besseren Preis (höchstes Preislimit für Kaufaufträge, niedrigstes Preislimit für Verkaufsaufträge) zuerst ausgeführt wird. Unlimitierte Aufträge geniessen bei der Zusammenführung von Aufträgen die höchste Priorität. Bei Aufträgen mit gleichem Preis wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

7 Offenes Auftragsbuch

¹ In der Börsenperiode offenes Auftragsbuch führen eingehende Aufträge oder Quotes, welche sich mit Aufträgen oder Quotes auf der anderen Seite des Auftragsbuches überschneiden und zu einer ausführbaren Situation führen, nicht gleich zu einem Abschluss, sondern lösen die Aufrufphase einer Auktion aus.

² Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) ein eingehender Auftrag oder Quote wird auf Ausführbarkeit und Einhaltung der Preisstufen des Auftragsbuches geprüft;
- b) wird ein limitierter Auftrag nicht oder nur teilweise in einer Auktion ausgeführt, so wird dieser mit seinem Limit und Zeitstempel im Auftragsbuch platziert. Die Gültigkeit anderer Aufträge bleibt vorbehalten;
- c) wird ein unlimitierter Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt, so wird dieser mit einem Zeitstempel im Auftragsbuch platziert, sofern er weder ausläuft noch zurückgezogen wird.

³ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente Self Match Prevention vorsehen, um das unnötige Auslösen von Auktionen zu vermeiden. Auf Antrag des Teilnehmers lösen seine gegenläufigen Aufträge oder Quotes unter seiner Teilnehmeridentifikation (Party ID) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft im Auftragsbuch keine Auktionen aus. Die Börse löscht den Auftrag oder Quote mit dem älteren Zeitstempel aus dem Auftragsbuch, unabhängig von der Auftragsart und Menge.

8 Auktion und Meistausführungsprinzip

¹ Während der Aufrufphase der Auktion kann der Teilnehmer neue Aufträge oder Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende löschen, ohne dass es zu Ausführungen kommt. Nach Ablauf der Aufrufphase der Auktion findet die endgültige Zusammenführung der Aufträge und Quotes statt. Die finale Ausführung im Auftragsbuch hängt von der Abwicklung der zusammengeführten Aufträge oder Quotes ab und wird erst kommuniziert, wenn die Abwicklung bestätigt worden ist.

² In Bezug auf die Durchführung der Auktionen kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

a) Die bereits endgültig zusammengeführten Aufträge einer Auktion können nicht verfallen, gelöscht oder modifiziert werden, während die endgültige Zusammenführung der Aufträge und der Abwicklungsprozess anhält. Die noch nicht endgültig zusammengeführten Aufträge einer Auktion bleiben aber einer Löschung oder Modifikation zugänglich;

⁴ Einzelheiten regelt die Wegleitung «Handelsparameter».

b) die Dauer der Aufrufphase vor der Auktion kann aufgrund des Handelssegments des jeweiligen Instruments variieren. Nach einer Mindestdauer wird die Aufrufphase um eine zufällige Dauer verlängert (diese zufällige Dauer ist aber in jedem Fall kürzer als die Aufrufphase);

- c) Die Börse behält sich das Recht vor, die Aufrufphase zu verlängern, sollte der theoretische Ausführungspreis der Auktion eine bestimmte Abweichung vom Referenzpreis aufweisen (Reference Price Collar, siehe Wegleitung «Handelsparameter»);
- d) Die Börse behält sich das Recht zu Verlängerungen der Aufrufphase der Auktion vor, sollte der theoretische Ausführungspreis der Auktion in Fehlabschlüssen gemäss Ziff. 6 der Weisung «Marktsteuerung» resultieren.
- e) falls ein aus einem Auftrag oder Quote entstandener, bedingt aufgeschobener Abschluss im Rahmen der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen der Auktion nicht abgewickelt werden kann, wird die endgültige Zusammenführung von Aufträgen in dieser Auktion nicht finalisiert und keiner der bedingt aufgeschobenen Abschlüsse dieser Auktion kann finalisiert werden;
- f) die Aufträge, welche zum Scheitern der Abwicklung geführt haben, da der Teilnehmer nicht über die erforderlichen Effekten, bzw. Zahlungsmittel verfügt, werden aus dem Buch entfernt. Zudem kann die Börse alle Aufträge eines Teilnehmers auf derselben oder auf beiden Seiten des Buches entfernen, sollte sie dies zur Sicherstellung des Handels für nötig erachten. Besteht unter den verbleibenden Aufträgen im Buch weiterhin eine ausführbare Situation, so kommt es wieder zur Auktion.

³ Der Preis der Auktion wird unter Berücksichtigung aller im Auftragsbuch vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge und Quotes sowie in bestimmten Fällen durch den Referenzpreis bestimmt. In der Auktion werden Aufträge und Quotes gleichbehandelt.

⁴ Das Meistausführungsprinzip besagt, dass die grösstmögliche Menge von Aufträgen und Quotes zu einem einzigen in der Auktion ermittelten Preis ausgeführt wird. Dabei kommen folgende Regeln zur Anwendung:

- a) Aufträge werden nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität berücksichtigt;
- b) Unlimitierte Aufträge werden mit limitierten oder unlimitierten Aufträgen auf der Gegenseite ausgeführt.
- Zuerst werden unlimitierte und dann limitierte Aufträge solange ausgeführt, bis eine Seite des Buchs leer ist oder der beste im Auftragsbuch verbleibende Kaufpreis tiefer liegt als der beste Verkaufspreis;
- d) werden als letztes zwei unlimitierte Aufträge gleicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion dem Referenzpreis. Liegt der Referenzpreis tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag), so bestimmt dieser verbleibende Auftrag den Preis der Auktion;
- e) werden als letztes ein unlimitierter und ein limitierter Auftrag ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion der verbleibenden Limite;

f) werden als letztes auf zwei Preisstufen limitierte Aufträge unterschiedlicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion der Preisstufe mit der grösseren Auftragsmenge;

- g) werden als letztes auf zwei Preisstufen limitierte Aufträge gleicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion dem arithmetischen Mittel beider Preisstufen, aufgerundet auf die nächste gültige Kursabstufung. Liegt das arithmetische Mittel tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag), so bestimmt dieser den Preis der Auktion;
- h) Die Börse berechnet den theoretischen Ausführungspreis der Auktion während der Aufrufphase und veröffentlicht diesen laufend.

9 Algorithmischer Handel

¹ Der Teilnehmer hat über wirksame Vorkehrungen und Risikokontrollen für den algorithmischen Handel zu verfügen, um sicherzustellen, dass seine Systeme:

- a) belastbar und mit ausreichenden Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen ausgestattet sind;
- b) angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen;
- c) keine Störungen an der Börse verursachen oder dazu beitragen;
- d) Verstösse gegen Art. 142 und 143 FinfraG wirksam verhindern; und
- e) angemessenen Tests von Algorithmen und Kontrollmechanismen unterliegen, einschliesslich Vorkehrungen zur:
 - 1. Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Aufträge zu Geschäften, die vom Teilnehmer in das System eingegeben werden können;
 - 2. Verlangsamung des Auftragsaufkommens, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität der Börse erreicht wird; und
 - 3. Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Mindestpreisänderungsgrösse, die an der Börse zulässig ist.

² Im algorithmischen Handel kann die Börse höhere Gebühren erheben für:

- a) die Erteilung von Aufträgen, die später storniert werden;
- b) Teilnehmer, bei denen der Anteil stornierter Aufträge hoch ist;
- c) Teilnehmer mit:

⁵ Der Preis für alle Ausführungen in der Auktion wird von der letzten Preisermittlung gemäss den Regeln dieser Ziffer bestimmt.

⁶ Einzelheiten regelt die Wegleitung «Handelsparameter».

- 1. einer Infrastruktur zur Minimierung von Verzögerungen bei der Auftragsübertragung;
- 2. einem System, das über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags entscheidet; und
- 3. einer hohen untertägigen Anzahl von Preisangeboten, Aufträgen oder Stornierungen.

10 Vorhandelskontrollen

¹ Die Börse kann Aufträge und Quotes ablehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurs (Vorhandelskontrollen) überschreiten, insbesondere wenn:

- a) die Preislimite des eingehenden Auftrags oder Quote die obere Preisspanne (Referenzpreis multipliziert mit dem Price Collar Factor) der Effekte erreicht oder überschreitet;
- b) die Preislimite des eingehenden Auftrags oder Quote die untere Preisspanne (Referenzpreis dividiert durch den Price Collar Factor) der Effekte erreicht oder unterschreitet;
- c) der Wert des eingehenden Auftrags oder Quote den maximalen Auftragswert (das Auftragsvolumen multipliziert mit der Preislimite des Auftrags) der Effekte erreicht oder überschreitet, oder
- d) das Volumen des eingehenden Auftrags oder Quote das maximale Auftragsvolumen (Maximaler Auftragswert dividiert durch den Referenzpreis) der Effekte erreicht oder überschreitet.

11 Referenzpreisanpassung

¹ Die Börse kann den Referenzpreis anpassen, insbesondere wenn:

a) während den Handelszeiten trotz geöffnetem Auftragsbuch kein Abschluss an der Börse im Auftragsbuch zustande kommt. Der Referenzpreis wird nach Handelsschluss angepasst, indem die Börse für die Referenzpreisanpassung den aktuellsten Geld- und Briefkurs vor Handelsschluss berücksichtigt. Liegt der bisherige Referenzpreis tiefer als der beste Geldkurs, so ist der Referenzpreis der beste Geldkurs. Liegt der bisherige Referenzpreis höher als der beste Briefkurs, so ist der Referenzpreis der beste Briefkurs. Befinden sich eine Stunde vor Handelsschluss kein Geld- und kein Briefkurs im Auftragsbuch, so findet keine Referenzpreisanpassung statt;

³ Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

² Der Price Collar Factor für die Ermittlung der Preisspanne sowie der maximale Auftragswert in Schweizer Franken wird von der Börse pro Handelssegment festgelegt. Einzelheiten regelt die Wegleitung «Handelsparameter».

³ Für die Ermittlung der Vorhandelskontrollen dient der Referenzpreis des vorherigen Börsentages.

⁴ Die Börse publiziert Ausnahmen für einzelne Effekten oder Handelstage in geeigneter Weise.

⁵ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

der Abschluss, der zum Referenzpreis geführt hat, durch die Börse storniert wurde. Der Referenzpreis wird nach Handelsschluss angepasst. Hat während der Handelszeiten kein gültiger Abschluss an der Börse im Auftragsbuch stattgefunden, so wird der Referenzpreis gemäss Ziff.
 11 Abs. 1 lit. a oben ermittelt;

- c) in einer Effekte Dividenden in der Handelswährung ausbezahlt werden. Am Ex-Tag passt die Börse vor der Handelseröffnung den Referenzpreis um den Dividendenbetrag an;
- d) in einer Effekte die Kursabstufungen modifiziert werden. Die Börse passt den Referenzpreis vor der Handelseröffnung an, wenn der Referenzpreis nicht der neuen gültigen Kursabstufung entspricht.

III. Marktmodell «Auction Model»

12 Auction Model

12.1 Aufträge und Quotes

¹Je nach Handelssegment werden neben Aufträgen auch Quotes zugelassen.

12.2 Liquiditätsgeber

¹ Der zugelassene Liquiditätsgeber sorgt für einen liquiden Markt, indem er Aufträge oder Quotes in das Auftragsbuch einzelner Effekten stellt.

- ³ Die Rechte und die Pflichten des Liquiditätsgeber werden von der Börse pro Handelssegment und Handelsdienstleistung definiert.
- ⁴ Die Einzelheiten für Liquiditätsgeber regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

12.3 Voreröffnung

- ¹ Die Voreröffnung ist die Zeit zwischen dem Beginn des Börsentages und der eigentlichen Handelseröffnung.
- ² Teilnehmer und Liquiditätsgeber können neue Aufträge und Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende Aufträge löschen.
- ³ Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend.

² Vorbehalten bleiben weitere manuelle Referenzpreisanpassungen.

² In Handelssegmenten, welche die Eingabe von Quotes unterstützen, behandelt das Marktmodell Auction Model Aufträge und Quotes gleich.

² Die Börse kann pro Effekte einen oder mehrere Liquiditätsgeber zulassen.

⁴ Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

12.4 Eröffnung und Eröffnungsauktion

Die Börse eröffnet den Handel mit einer Auktion, falls es nach der Voreröffnung eine ausführbare Situation im Auftragsbuch gibt.

12.5 Offenes Auftragsbuch

- ¹ Während der Börsenperiode offenes Auftragsbuch führen ausführbare Aufträge und Quotes nicht direkt zu einem Abschluss, sondern sobald es eine ausführbare Situation gibt, wird eine Auktion ausgelöst (siehe auch Beschreibung unter Ziff. 7 oben).
- ² Kann ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, verbleibt der Rest im Auftragsbuch.
- ³ Die Börse verlängert die Aufrufphase, wenn der theoretische Preis ausserhalb des Bereiches des Referenzpreises liegt.
- ⁴ Die Börse kann in gegebenen Fällen den Handel unterbrechen.
- ⁵ Der Referenzpreis ist der zuletzt bezahlte Preis. Vorbehalten bleiben Referenzpreisanpassungen.

12.6 Handelsschluss mit Schlussauktion

- ¹ Unmittelbar vor Handelsschluss wird eine Auktion gemäss dem Meistausführungsprinzip durchgeführt. Gibt es einen Abschluss in der Auktion, ist dieser Kurs der Schlusskurs und der neue Referenzpreis. Gibt es keinen Abschluss in der Auktion, bildet der letzte Abschluss des Tages den Schlusskurs.
- ² Die Börse behält sich das Recht vor die Aufrufphase zu verlängern, wenn der theoretische Preis ausserhalb des Bereiches des Referenzpreises liegt.
- ³ Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

12.7 Handelsschluss ohne Schlussauktion

- ¹ Beim Handelsschluss ohne Auktion schliesst der Handel mit Ablauf der Börsenperiode «Offenes Auftragsbuch».
- ² Schlusskurs und Referenzpreis entsprechen dem zuletzt festgestellten Preis im offenen Auftragsbuch.
- ³ Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

12.8 Nachbörslicher Handel

- ¹ Die Börse löscht nach Handelsschluss alle nicht ausgeführten Aufträge, deren Gültigkeit mit Datum des aktuellen Börsentages endet.
- ² Teilnehmer und Liquiditätsgeber können neue Aufträge und Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende löschen. Aufträge mit Gültigkeitsdatum des aktuellen Börsentages werden nicht entgegengenommen.
- ³ Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) des Folgetages im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend.
- ⁴ Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

IIIa. Meldung von Abschlüssen an die Börse

12a Trade Reports

Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs können der Börse gemäss Ziff. 10a Handelsreglement gemeldet werden.

12b Meldefunktionalitäten

Dem Teilnehmer stehen für die Meldung von Abschlüssen gemäss Ziff. 10a.1.3 Handelsreglement folgende Meldefunktionalitäten zur Verfügung:

12b.1 Zweiseitiger Trade Report

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem anderen Wertpapierhaus als zweiseitigen Trade Report.

² Soll der Abschluss nicht nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen, muss der Abschluss als «Off Exchange» gekennzeichnet werden.

12b.2 Einseitiger Trade Report

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Wertpapierhaus als einseitigen Trade Report.

² Soll der Abschluss nicht nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen, muss der Abschluss als «Off Exchange» gekennzeichnet werden.

IV. Korrektur und Stornierung

13 Korrektur

¹ Ein Teilnehmer kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren.

14 Stornierung

14.1 Grundsatz Regelwidrige Abschlüsse an der Börse

¹ Bei versehentlich zustande gekommenen Abschlüssen an der Börse, die gegen das Handelsreglement verstossen, müssen die Parteien von der Börse die Stornierung dieses Abschlusses beantragen. Die Ziff. 14.2 ff. unten regeln einzig die Stornierung solcher, gegen das Handelsreglement verstossender Abschlüsse.

⁵ Quotes verfallen am Ende des Börsentages.

² Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

³ Abschlüsse zu Marktpreisen, welche aus fälschlichen Auftragseingaben resultieren, werden nicht ungültig erklärt. Dies gilt allgemein für Abschlüsse, welche nicht gegen das Handelsreglement verstossen und welche die Parteien rückgängig machen wollen. Die Börse stellt keine entsprechende Funktionalität zur Verfügung und die Parteien haben die Rückabwicklung ausserbörslich (OTC) durchzuführen.

14.1a Grundsatz Fehlerhafte Trade Reports an die Börse

Bei fehlerhaften Trade Reports müssen die Parteien die Stornierung dieser Meldung tätigen; insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Ein Abschluss ist beispielsweise aufgrund von rechtlichen Mängeln nicht zustande gekommen;
- b) Der Inhalt der Meldung ist gemäss Ziff. 12a fehlerhaft;
- c) Der Abschluss unterliegt nicht der Meldepflicht.

14.2 Verfahren

14.2.1 Stornierung des Abschlusses durch die Börse

¹ Beide in den Abschluss involvierte Parteien müssen die Stornierung des gegen das Handelsreglement verstossenden Abschlusses bei der Börse verlangen. Die Börse stellt geeignete Mittel und Verfahren für den Antrag zur Verfügung.

² Bei fehlerhaften Trade Reports an die Börse können die in den Abschluss involvierten Parteien die Stornierung gemäss Ziff. 14.2.2 selbst tätigen.

³ Der Antrag für die Stornierung eines gegen das Handelsreglement verstossenden Abschlusses muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Identifikation des Teilnehmers;
- b) Identifikation der umgesetzten Effekten (ISIN);
- c) Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und –zeit);
- d) Identifikation des Abschlusses (Trade Match ID).

14.2.2 Stornierung des Trade Reports durch den Teilnehmer

¹ Bei fehlerhaften Trade Reports an die Börse können die in den Abschluss involvierten Parteien die Stornierung des Trade Reports selbst tätigen.

² Die Stornierung eines Trade Reports setzt übereinstimmende Angaben beider Parteien voraus.

³ Die Stornierung des Trade Reports muss bis spätestens am auf den Abschluss folgenden Börsentag erfolgen.

14.3 Wirkung einer Stornierung

¹ Storniert die Börse einen Abschluss publiziert sie die Aufhebung des Abschlusses in den Marktdaten.

² Eine allfällige Rückabwicklung liegt im Aufgabenbereich der Settlement Organisation SIX Digital Exchange AG. Eine solche erfolgt daher nicht nach dem Atomic Trading and Settlement Prinzip. Folglich ist es möglich, dass Ansprüche auf Rückübertragung bestehen, die nicht auch unmittelbar abgewickelt werden können.

14.4 Kosten

¹ Die Börse kann für die Erfassung und Stornierung von Abschlüssen eine Gebühr erheben.

V. Leerverkäufe

Leerverkäufe mit an der Börse gehandelten Effekten sind nicht erlaubt.

VI. Handelssegmente

15 Einteilung in Märkte und Handelssegmente

¹ Die Börse führt Märkte und Handelssegmente und teilt die Effekten den einzelnen Handelssegmenten zu.

VII. Inkrafttreten und Revisionen

16 Inkrafttreten

Diese Weisung wurde am 29. November 2021 vom Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee) des Regulatory Board beschlossen und tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

17 Revisionen

Die mit Beschluss des Ausschusses für Teilnehmerregulierung des Regulatory Board vom 28. März 2022 erlassene Revision von Ziff. 14.2.1 und Titel VII sowie der Erlass von Titel IIIa, Ziff. 14.1a und 14.2.2 treten am 12. Dezember 2022 in Kraft.

² Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

² Die Börse legt die Bestimmungen zu den einzelnen Handelssegmenten in den Anhängen zur Wegleitung «Handelsparameter» fest.

Anhang A - Kursabstufungen (Tick Size)

² Die Kriterien für die Zuteilung der Effekten zu diesen Kursabstufungen oder anderslautende Kursabstufungen sind im entsprechenden Anhang der Wegleitung «Handelsparameter» enthalten.

	Liquiditätsbänder Durchschnittliche Anzahl Abschlüsse (DAA)	
	Band A	Band B
Preis	0 ≤ DAA ≤ 10	10 < DAA
0 ≤ Preis < 0.1	0.0005	0.0001
0.1 ≤ Preis < 0.2	0.001	0.0001
0.2 ≤ Preis < 0.5	0.002	0.0001
0.50 ≤ Preis < 1	0.005	0.0001
1 ≤ Preis < 2	0.01	0.0002
2 ≤ Preis < 5	0.02	0.0005
5 ≤ Preis < 10	0.05	0.001
10 ≤ Preis < 20	0.1	0.002
20 ≤ Preis < 50	0.2	0.005
50 ≤ Preis < 100	0.5	0.01
100 ≤ Preis < 200	1	0.02
200 ≤ Preis < 500	2	0.05
500 ≤ Preis < 1'000	5	0.1
1'000 ≤ Preis < 2'000	10	0.2
2'000 ≤ Preis < 5'000	20	0.5
5'000 ≤ Preis < 10'000	50	1
10'000 ≤ Preis < 20'000	100	2
20'000 ≤ Preis < 50'000	200	5
50'000 ≤ Preis	500	10

³ Die Börse publiziert die zugeteilten Kursabstufung pro Effekte zusammen mit den Stammdaten.

¹ Die Börse definiert Kursabstufungen und teilt die Effekten den einzelnen Kursabstufungen zu.

Anhang B - Verzögerte Publikation

1 Aktienmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs auf Antrag der Teilnehmer verzögert. Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der entsprechenden Effekte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verzögerte Publikation als Funktion des DTU.

Durchschnittlicher Tagesumsatz (DTU) in CHF	Erforderliches Mindestvolumen des Abschlusses, welches für eine verzögerte Publikation qualifiziert	Zeitpunkt der Publikation nach der Transaktion
> 100 Millionen	10'000'000	60 Minuten
	20'000'000	120 Minuten
	35'000'000	Am Ende des Handelstages
50 – 100 Millionen	7'000'000	60 Minuten
	15'000'000	120 Minuten
	25'000'000	Am Ende des Handelstages
25 – 50 Millionen	5'000'000	60 Minuten
	10'000'000	120 Minuten
	12'000'000	Am Ende des Handelstages
5 – 25 Millionen	2′500′000	60 Minuten
	4'000'000	120 Minuten
	5'000'000	Am Ende des Handelstages
1 – 5 Millionen	450'000	60 Minuten
	750'000	120 Minuten
	1'000'000	Am Ende des Handelstages
500'000 – 1 Million	75′000	60 Minuten
	150'000	120 Minuten
	225'000	Am Ende des Handelstages
100'000 – 500'000	30'000	60 Minuten
	80'000	120 Minuten
	120'000	Am Ende des Handelstages
50′000 – 100′000	15′000	60 Minuten
	30'000	120 Minuten

	50'000	Am Ende des Handelstages
< 50'000	7'500	60 Minuten
	15'000	120 Minuten
	25'000	Am Ende des nächsten Handelsta-
		ges

Die Börse publiziert den massgebenden DTU pro Effekte zusammen mit den Stammdaten und auf der Webseite der Börse: www.sdx.com

2 Anleihenmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs auf Antrag der Teilnehmer verzögert.

2.1 Illiquide Effekten

Der Teilnehmer kann eine Verzögerung der Publikation bis zum nächsten Handelstag um 7:00 Uhr MEZ beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs; und
- b) für die Effekte besteht kein liquider Markt.

Es besteht für eine Effekte kein liquider Markt, wenn die nachfolgenden Kriterien nicht kumulativ erfüllt sind:

Durchschnittlicher Nominalwert der Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< CHF 100'000 resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.
Durchschnittliche Anzahl Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< 15
Durchschnittliche Anzahl Handelstage an denen ge- handelt wurde während eines Kalenderjahres	< 80%
Emissionsgrösse während eines Kalenderjahres	a) für Staatsanleihen < CHF 1 Milliarde resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer auslän- dischen Nominalwährung; oder
	 b) für andere Anleihen < CHF 500 Millionen resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.

Für neu ausgegebene Effekten, auf welchen keine Daten über drei Monate vorhanden sind, besteht kein liquider Markt, wenn die Emissionsgrösse für Staatsanleihen kleiner als CHF 1 Milliarde und für andere Anleihen kleiner als CHF 500 Millionen (resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung) ist.

Die Börse publiziert die Liquiditätsangabe pro Effekte zusammen mit den Stammdaten.

2.2. Abschlüsse mit grossen Volumen (LIS Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) entspricht dem 90. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) pro Effekte in den Stammdaten.